

Positionspapier der ADBeV

Arbeit mit Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe

Das Problem

Von den bundesweit in der Bewährungshilfe betreuten Klientinnen und Klienten sind ca. 5% wegen Sexualstraftaten verurteilt und unterstellt.

Sexualstraftaten werden fast ausschließlich von Männern verübt unter Anwendung von physischer und psychischer Gewalt. Der geringe Klientenprozentsatz sowie die niedrige Rückfallquote stehen im diametralen Verhältnis zu den Schäden und Auswirkungen, die eine Sexualstraftat beim Opfer haben kann. Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer arbeiten auch mit Sexualstraftätern.

Es geht dabei im Alltag nicht um den „Sensationsfall“, sondern um den Umgang mit einer zumeist schwierigen Klientel, die ihre Taten in der Regel verleugnet, ansonsten aber weitgehendst unauffällig lebt.

Dieser sensible Bereich innerhalb unseres Tätigkeitsfeldes, führt uns immer wieder an die Grenzen persönlicher, menschlicher und sozialpädagogischer Möglichkeiten. Sowohl die Tat, das Mitgefühl für die Opfer, das Täterprofil, aber auch die eigenen Ängste und Vorbehalte erschweren die Arbeit mit dem Täter beträchtlich.

Hinzu kommt bei allen beteiligten das Gefühl, allein gelassen zu werden:

In erster Linie das Opfer, das als Nebenkläger mit finanziellem Aufwand um sein Recht kämpfen muss.

Aber auch Richter, Staatsanwälte, Ärzte, Betreuer, Angehörige und BewährungshelferInnen stehen den vielschichtigen Problemen oft hilflos, zumindest aber mit mulmigem Gefühl in der Magengegend gegenüber.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. sieht sich deshalb im Interesse aller Beteiligten veranlasst, Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe aus fachspezifischer Sicht aufzuzeigen und mit einem Forderungs- und Maßnahmenkatalog mit dem Ziel eines verbesserten Schutzes potentieller Opfer näherzukommen.

Die derzeitige Arbeitssituation

Vorauszuschicken ist hier, dass der Täter in der Regel erst am Ende einer Reihe staatlicher Sanktionsmaßnahmen der Bewährungshilfe unterstellt wird:

Er stand vor Gericht, war in Haft, oft auch in psychiatrischen Anstalten, wurde beobachtet, begutachtet, betreut. Sofern er sich zu einer offenen Auseinandersetzung mit sich und seiner Tat entschließt, findet er während dieser Zeit nur selten die entsprechenden Hilfestellungen.

Die wenigsten Täter jedoch haben nach unseren Erfahrungen ihre Tat während dieser Zeit reflektiert. Vielmehr wird die Tat aus unterschiedlichsten Gründen verdrängt, verleugnet, verheimlicht.

- Zusammenarbeit

Arbeit in der Bewährungshilfe setzt zu einem ganz wesentlichen Teil die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Klienten und seine Bereitschaft, sich zu verändern, voraus. Verleugnet der Klient weiterhin seine Straftat, hat dies für ihn keine rechtlichen Folgen, sofern er sich an minimale Auflagen (Arbeit, Wohnung, termingerechtes Erscheinen) hält.

- Kontrolle der Lebensführung

Arbeit in der Bewährungshilfe bedeutet auch, die Kontrolle der Lebensführung eines Klienten, soweit dies überhaupt möglich ist. Oft kleinste Veränderungen in

der Lebensführung können auf sich anbahnende kritische Persönlichkeitszustände, deren Folge erneut Straffälligkeit sein kann, hinweisen. Durch Fach- und Erfahrungswissen kann die/der BewährungshelferIn in Zusammenarbeit mit dem Klienten versuchen, die „kritische Situation“ abzubauen.

- Erkennung von Rückfallgefährdung

Vermuteter Drogenkonsum kann relativ einfach nachgewiesen und konsequent behandelt werden. Abgesehen von erkennbaren psychischen Krankheitsbildern lassen sich jedoch bei vielen Sexualstraftätern kaum Anzeichen für kritische Persönlichkeitszustände (Parallelen zur Gesamtsituation vor der Tat) ausmachen. Dieser Täterkreis lebt nach unseren Erfahrungen häufig angepasst und unauffällig, ist jedoch gleichzeitig durch sehr vielschichtige Persönlichkeitsstörungen, insbesondere auch einer teilweisen massiven Verleumdung der Straftat und etwaiger erneuter Gefährdung gekennzeichnet. Der „kritische Persönlichkeitszustand“ eines Sexualstraftäters, der als eine Möglichkeit sexuelle Delinquenz zur Folge haben könnte, reicht zudem für rechtliche Maßnahmen nicht aus.

- Hilfsangebote

Nicht zuletzt bedeutet Bewährungshilfe die Bereitstellung oder Vermittlung von Hilfsangeboten auch und vor allem für Sexualstraftäter. Es besteht jedoch keine Möglichkeit, schnell und unbürokratisch (wie z. B. bei Drogengefährdung) fachärztlichen Rat, therapeutische Hilfe oder im Extremfall sichernde Maßnahmen zu vermitteln. Vielmehr müssen häufig lange Wartezeiten bei oft wenigen infrage kommenden Therapeuten und aufreibende Finanzierungsverhandlungen mit beteiligten Stellen durchgestanden werden, bis ein Sexualstraftäter adäquate Behandlung in Anspruch nehmen kann.

Eine von der Bewährungshilfe beim LG Augsburg durchgeführte Umfrage unter 90 Therapeuten im LG-Bezirk Augsburg (Umkreis von ca. 100 km) ergab bei 52 Rückmeldungen, dass nur ein Therapeut bereit war, ohne Einschränkungen mit Sexualstraftätern zu arbeiten. 19 waren bereit, in Teilbereichen zu arbeiten; 33 lehnten eine Zusammenarbeit mit Sexualstraftätern gänzlich ab.

Die Forderungen

Wir gehen davon aus, dass auch in Zukunft Sexualstraftäter erst am Ende staatlicher Sanktionen der Bewährungshilfe unterstellt werden. Es hat nach unserer Auffassung keinen Sinn, lediglich die Strafrahmen für Sexualstraftaten zu erhöhen, im Übrigen aber die Verhältnisse zu belassen, wie sie derzeitig sind. Nach den bisherigen Erfahrungen von Experten würden sich dadurch die Tötungsdelikte im Sexualbereich weiter erhöhen.

Die Zeit, die ein Sexualstraftäter in „staatlicher Obhut“ verbringt, darf nicht weiter derart oft ungenutzt verstreichen.

- Nach unseren Vorstellungen muss über jeden Sexualstraftäter zur Hauptverhandlung eine gutachterliche Stellungnahme erfolgen, die zumindest der Grundzüge der weiteren Behandlung des Täters vorgibt/vorschlägt.
- Diese Behandlung soll nach unserer Auffassung in einer speziell für Sexualstraftäter geeigneten Haftanstalt durchgeführt werden und sich an nachprüfbareren Kriterien orientieren. Ziel ist es dabei, den Täter aus der üblichen Gefangenenhierarchie herauszunehmen und ihm mit entsprechendem Nachdruck

zu einer Auseinandersetzung mit seiner Tat und seiner Persönlichkeit unter kompetenter Hilfe zu zwingen.

- In regelmäßigen Abständen muss sich der Täter dann mit einem unabhängigen Gutachter auseinandersetzen, der neben Haftanstalt und Staatsanwaltschaft zur Frage von Vollzugslockerungen bzw. einer bedingten Entlassung Stellung nimmt.
- Vor der bedingten Entlassung sollte im Zusammenwirken von zukünftig zuständiger Bewährungshilfe, Gericht, Haftanstalt, Gutachter, Therapeut und Klient ein klares, umsetzbares Betreuungskonzept erarbeitet werden. Für eine Entlassung sind also Gutachten, Therapie und geklärte Entlasssituation erforderlich. Wichtig ist hier ein gemeinsames persönliches Gespräch der Beteiligten, um den Klienten die notwendige Offenheit aber auch Deutlichkeit zu signalisieren.
- Diese Vernetzung, die in allen Bereichen der Bewährungshilfe unverzichtbar ist, muss in Dienstplänen, Planstellenbeschreibungen und -berechnungen Einzug finden und als notwendiger Teil der Arbeit gefordert und geschätzt werden. Von besonderer Wichtigkeit wird der regelmäßige Austausch der Beteiligten, wenn der Täter aus der geschlossenen Einrichtung entlassen wurde. Ziel dieser engmaschigen Betreuung ist es, den Klienten stets mit mehreren Verfahrensbeteiligten zu konfrontieren, die dabei gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen, um einerseits ein höheres Maß an Kontrolle zu erreichen, und andererseits kompetente, in der Gesamtheit breitere Hilfestellung zu bieten.
- Wir halten es zudem für erforderlich, den Täter spätestens nach seiner Entlassung an den Kosten der Hilfsmaßnahmen für sein(e) Opfer angemessen zu beteiligen, soweit er nicht zu Wiedergutmachungszahlungen verpflichtet wird.
- Nach einer Entlassung übernimmt die Bewährungshilfe neben der wie bisher üblichen sozialpädagogischen Betreuung des Klienten die Funktion einer Koordinationsstelle für die weitere Behandlung und stimmt die Maßnahmen mit dem eventl. Therapeuten, Gericht, Staatsanwaltschaft, Gutachter und ggf. anderen Beteiligten ab. Um tat- und klientenzentriert und dennoch opferorientiert wirkungsvoll arbeiten zu können, besteht ein Bedürfnis nach einem größeren Maß an kompetenten, praxisorientierten Fortbildungen.
- Neben der „erforderlichen Supervision“ ist dabei auch an einen Berater – Therapeuten zu denken, der für kurzfristige Hilfestellungen zur Verfügung steht.
- Dies alles ist nur mit einem entsprechenden Auf- und Ausbau der Bewährungshilfe und anderer beteiligter Stellen möglich. Wir sind uns bewusst, dass in Zeiten knapper Mittel der Versuch, neue und in diesem Fall sicher nicht billigere Wege zu beschreiten, nur schwer zu realisieren ist. Mindestens ebenso riskant ist es nach unserer Auffassung aber, den bestehenden Mangel an fachlicher Hilfe zu verwalten. Dennoch:
Selbst bei (bislang nicht bestehender) optimaler Behandlung wird immer ein „Restrisiko“ bestehen bleiben; es gilt jedoch, dieses „Restrisiko“ soweit als möglich zu minimieren.

Weitere Maßnahmen

- Unter Berücksichtigung verschiedenster Untersuchungsergebnisse und Berichte entsprechender Beratungsstellen, denen zufolge mind. 80% sexueller Straftaten an Kindern im familiären Nahbereich verübt und (ebenso wie sexuelle Übergriffe

und Straftaten gegen Frauen) häufig nicht angezeigt werden, halten wir Maßnahmen zur gesellschaftlichen Sensibilisierung (Kindergärten, Schulen, Arbeitsplatz) für dringend erforderlich.

- Kindern muss deutlich werden, dass sexueller Missbrauch nicht normal ist und an wen sie sich wenden können. Auch potentielle Täter müssen dieses begreifen.
- Ebenso wie viele Täter von Rechts wegen Anspruch auf einen Pflichtverteidiger haben, sollten zumindest die Opfer von Sexualstraftaten kostenfreien anwaltlichen Beistand erfahren.
- Weder für Opfer noch für (potentielle) Täter gibt es ausreichend Beratungsstellen und Hilfsangebote. Hierzu muss eine Qualifizierung der Therapeuten gefordert werden, im Umgang und in der Bereitschaft mit Sexualstraftätern zu arbeiten. Darüber hinaus muss es Handreichungen und Vereinfachungen geben, die Vermittlung an einen Therapeuten so schnell und praktikabel wie möglich zu machen: Zu denken ist dabei an Vermittlungsstellen für Therapeuten und Therapieeinrichtungen oder auch Listen von Gesundheitsämtern und Krankenkassen erstellt, die den entsprechenden Therapeuten ausweisen. Nicht zuletzt muss rasch eine generelle Klärung der Kostenfrage mit den zuständigen Krankenkassen und Ministerien herbeigeführt werden, damit im Einzelfall eine Therapie nicht an den fehlenden finanziellen Mitteln scheitert.
- Vergleichbar mit der Entwicklung der Arbeit mit Drogenabhängigen müssen mehr und neue Wege im Umgang mit Sexualstraftätern erarbeitet werden: Nicht jeder Klient ist therapiefähig oder zu einer Therapie im bisher üblichen Sinne willig. Chemische Keulen oder Zwangskastration verhindern nicht die „Bilder im Kopf“ und Phantasien, die Motor für neue Straftaten sind, elektronische Überwachung am Hand- oder Fußgelenk verhindert keine Vergewaltigung oder Missbrauchstat.

Die verheerenden psychischen und körperlichen Folgen für Opfer sexueller Straftaten sollten Grund genug sein, wenigstens im Bereich Sexualstraftäter und den Hilfen für deren Opfer nach vielen Lippenbekenntnissen auch finanzielle Mittel folgen zu lassen.

Der Bundesvorstand der ADBeV, Oktober 1997